



Rundschreiben Nr. 17/2023 – Fringe Benefit bis € 3.000 für das Jahr 2023

ausgearbeitet von: Dr. Watschinger Dominik

Bruneck, den 19/09/2023

Limit für (freiwillige) steuer- & beitragsfreie Sachbezüge, Geschenke und Kostenrückerstattungen für Haushaltsanschlüsse im Jahr 2023: € 3.000

Nur mit zu Lasten lebenden Kindern!

Im Rahmen des sog. „*decreto lavoro*“ GD Nr. 48/2023, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 85 vom 03. Juli 2023, wurde der Schwellenwert des steuer- und beitragsfreien Betrages für freiwillige Geschenke und Sachleistungen an Mitarbeiter, einschließlich *Welfare*-Leistungen, in Höhe von € 258,23 **beschränkt für das Jahr 2023 auf € 3.000 angehoben**.

Im Gegensatz zum Vorjahr ist die Möglichkeit der Ausschüttung an **Mitarbeiter und Verwalter** jedoch an die Bedingung geknüpft, dass diese **Kinder zu ihren Lasten lebend** haben.

Dies umfasst sowohl:

- eheliche und außereheliche Kinder (*zweitere müssen anerkannt worden sein*);
- als auch Adoptiv- und Pflegekinder.

Als steuerlich zu Lasten lebend zählen, unabhängig davon ob die Kinder direkt mit den Eltern zusammenwohnen oder nicht:

1. Kinder welche **unter 24 Jahre** alt sind und ein Einkommen von **bis zu € 4.000 im Steuerjahr 2023** hatten bzw. haben werden;
2. Kinder welche **über 24 Jahre** alt sind und ein Einkommen von **bis zu € 2.840,51 im Steuerjahr 2023** hatten bzw. haben werden.

Der erhöhte Schwellenwert von € 3.000 steht hierbei beiden Elternteilen einzeln zu, unabhängig davon ob für die Zwecke der Steuerfreibeträge das Kind zu 100% zu Lasten eines Elternteils angegeben worden ist und/oder ob für das Kind der *Assegno Unico e Universale (AUU)* in Anspruch genommen wird.

Bei der Ausschüttung sind auch **keine persönlichen Einschränkungen einzuhalten**, die Zuweisung kann demnach auch „*ad personam*“ an einzelne Mitarbeiter erfolgen und muss nicht an bestimmte Personengruppen gerichtet sein.





Ebenso wie im Vorjahr können alternativ zu Gutscheinen für Geschenke und anderer Sachleistungen auch wieder die **Rechnungen für private Haushaltsanschlüsse (aus dem Jahr 2023)** wie **Strom, Gas und Wasser** an alle abhängigen und freien Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern steuer- und beitragsfrei rückerstattet werden.

Dokumentation für die Rückerstattung von Haushaltsanschlüssen:

Hierfür sieht die Agentur der Einnahmen die Vorlage folgender Dokumente vor:

- **Kopie der Gas-, Strom oder Wasserrechnungen** ausgestellt auf den **Namen des Arbeitnehmers** selbst, eines **Familienangehörigen** gem. Art. 12 TUIR und Art. 433 ZGB, auf den **Namen des Vermieters** oder die **Spesenabrechnung des Condominiums**,
- **Ersatzerklärung** des Notorietätsaktes, in dem der Arbeitnehmer erklärt die **effektiven Kosten für die aufgelisteten Spesen** der Haushaltanschlüsse selbst getragen d.h. **gezahlt zu haben** und diese auch **selbst aufzubewahren**.
- **Kopie des Personalausweises**

Auf **jeden Fall** ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes erforderlich, in dem der Arbeitnehmer erklärt, dass die vorgelegten Spesenbelege **nicht bereits von einer anderen Person und/oder bei einem anderen Arbeitgeber** für die Rückerstattung verwendet wurden.

Übersteigt der jährliche Wert der steuer- und beitragsfreien Zuwendungen den vorgesehenen Höchstbetrag von **€ 3.000**, ist der **gesamte Wert**, gem. Art. 51, Abs. 3 DPR 917/86, als Sachentlohnung **den Sozialbeiträgen und der Lohnsteuer zu unterwerfen**.

ACHTUNG: auch **Firmenfahrzeuge** gelten für den Mitarbeiter oder Verwalter als **Sachentlohnung**, weshalb all jene Firmen, welche dies nutzen, von uns eine vorausgefüllte Erklärung erhalten, damit die steuer- und beitragsfreie Zuwendung des Fahrzeugs bis zur Höhe von € 3.000 genutzt werden kann. Der **monatliche Abzug** als Sachentlohnung für die Nutzung des Firmenfahrzeugs darf demnach den **Betrag von € 250 nicht überschreiten** andernfalls ist der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig.

Ebenso können Sie sich an Ihren Sachbearbeiter wenden, wenn Sie wollen, dass wir vorausgefüllte Vorlagen für alle in Ihrem Unternehmen betroffenen Mitarbeiter anfertigen und versenden sollen.

Anlagen:

1. Erklärung Welfare (DEU & ITA - **immer auszufüllen und zu unterschreiben für die generelle Nutzung der Erhöhung auf € 3.000** – auch für Haushaltsanschlüsse)
2. Erklärung des Notorietätsaktes (DEU & ITA - nur auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die **Rückerstattung von Haushaltsanschlüssen in Anspruch genommen wird**)

